



seit 1960

KURT CARSTENS †
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Rechtsbeistand für
bürgerliches Recht, Handels-
und Gesellschaftsrecht

HERGEN KALITZKI
Steuerberater

MARKUS HILDEBRANDT
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

JÖRG BISCHOFF
Diplom-Kaufmann
Steuerberater,
Landwirtschaftliche Buchstelle,
Fachberater für Controlling
und Finanzwirtschaft

BÄRBEL CARSTENS
Steuerberaterin

HEIDI ESCHER-SUDAU
Steuerberaterin

26954 Nordenham
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn
0 44 53/98 80 88

November 2020

Und noch etwas

1. Corona-Sonderprogramm - Neustart Niedersachsen Investition

Sie sind ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks oder der Automobilwirtschaft? Nach den wirtschaftlichen Einbrüchen durch die Covid-19-Pandemie wollen Sie mit neuen Investitionsvorhaben zu einem Neustart in Niedersachsen beitragen? Mithilfe der Förderung „Neustart Niedersachsen Investition“ der NBank können Sie für die anfallenden Ausgaben einen nicht rückzahlbaren Zuschuss erhalten.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder des Handwerks mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen, die vor dem 1. März 2020 gegründet worden sind, dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind und die Realisierung eines Investitionsvorhabens in Niedersachsen planen.
- Unternehmen der Automobilwirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen, die vor dem 1. März 2020 gegründet worden sind, dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind und die Realisierung eines Investitionsvorhabens in Niedersachsen planen.

Was wird gefördert?

Ausgaben für Investitionsgüter mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren

Bedingungen

- Das Unternehmen hat in den Monaten **April 2020 bis Juni 2020** einen **Umsatzrückgang** im Vergleich zum gleichen Vorjahreszeitraum durch die Covid-19-Pandemie erlitten.
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder des Handwerks: Einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben
... 50 % für Investitionen bis 200.000,00 Euro
... 40 % für Investitionen bis 625.000,00 Euro
- Darüber hinaus können Unternehmen der Automobilwirtschaft alternativ auch einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben erhalten
... 30 % für Investitionen bis 1.650.000,00 Euro
... 20 % für Investitionen bis 4.000.000,00 Euro

- Förderhöhe mindestens 5.000,00 Euro und maximal 800.000,00 Euro
- Anschaffung von Kraftfahrzeugen mit Straßenzulassung, je Fahrzeug maximal 10.000,00 Euro förderfähige Ausgaben
- Nicht förderfähig sind Ausgaben für Finanzierungen, die Umsatzsteuer, Leasing- oder Mietausgaben, Personalausgaben, Eigenleistungen, Ausgaben für Grunderwerb, in einem Sammelposten zusammengefasste geringwertige Wirtschaftsgüter, Einzelbelege, deren Betrag unterhalb von 500,00 Euro liegt.
- **Zuschuss bis zu 50 %**

Voraussetzungen

- Beginn des Vorhabens

Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Erhalt eines Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Antragstellung muss **spätestens bis zum 30. November 2020** erfolgt sein.

- Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum endet spätestens **zum 30. Juni 2022**. Es sind nur die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallenden Ausgaben förderfähig (ausschlaggebend ist der Lieferzeitpunkt).

- Auszahlung der Zuwendung

Der NBank ist der Verwendungsnachweis nach Ziffer 6.1 der ANBest-P vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Mit Vorlage des Verwendungsnachweises ist ein zahlenmäßiger Nachweis (inkl. Vorlage der Belege und Zahlungsnachweise) zu führen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

(Quelle: www.nbank.de)

2. Dienstwagen - Privatnutzung erfolgreich abgewehrt

Wenn das Finanzamt davon ausgeht, dass ein Firmenauto immer auch privat gefahren wird, können Sie sich dagegen (erfolgreich) wehren. Das zeigt ein Prozess vor dem FG in Niedersachsen. Unterstellt das Finanzamt einem alleinstehenden Unternehmer, dass er sein Dienstfahrzeug - ein nagelneuer Fiat Doblo Easy Multijet - auch privat nutzt, muss es dies gut begründen. Die Tatsache, dass der Firmenwagen neuwertiger ist als das Privatauto (hier: ein uralter Mercedes Benz), reicht als Argument nicht aus.

Der Chef einer Recyclingfirma konnte den Richter überzeugen. Er legte dar, dass ihm für Privatfahrten ein eigenes Fahrzeug uneingeschränkt zur Verfügung steht und dass es in Status und Gebrauchswert dem Firmenwagen vergleichbar ist. Die Richter konnten auch keine Argumente für die zwingende Nutzung des Neuwagens erkennen. Sie zogen den Steuerbescheid aus dem Verkehr.

Fazit: Eine private Nutzung eines zur Verfügung gestellten Dienstwagens kann das Finanzamt nicht einfach annehmen, wenn ein zweites vergleichbares Fahrzeug im Privatbesitz zur Verfügung steht.

Urteil: FG Niedersachsen vom 19. Februar 2020, Az.: 9 K 104/19.

(Quelle: Fuchs-Briefe vom 10. September 2020)

Mit freundlichen Grüßen

  